

REGISTRIERKASSENPFLICHT 2016/2017

Technisch-Rechtliche Grundlagen

Februar 2016

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63 A-1045 Wien

T: +43-(0)-590900-3172 F: +43-(0)-590900-3178 E-Mail: ubit@wko.at

http://www.ubit.at

1. Überblick zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Rechtliche Bestimmungen zur Registrierkassenpflicht

- ✓ Änderungen in der Bundesabgabenordnung BAO (BGBl. I Nr. 118/2015)
- ✓ Registrierkassensicherheitsverordnung RKSV (Hauptdokument und Anlage)
- ✓ Barumsatzverordnung (BarUV 2015)
- ✓ Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (<u>BMF-AV Nr. 169/2015</u>)

Die Grundsätze der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei der Führung von Büchern und Erfassung von Geschäftsvorfällen sind in den §§ 131 und 132 BAO festgelegt.

Aufzeichnungen, die nach den Grundsätzen des § 131 BAO geführt werden und die ab 1.1.2017 den Vorgaben der RKSV entsprechen (insbesondere Erfassung im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse), genügen jedenfalls dem gesetzlichen Radierverbot des § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b BAO. Das heißt also es sind keine darüberhinausgehenden Datenerfassungsprotokolle (Stammdatenänderungen, ...) mehr notwendig.

Einzelaufzeichnung:

- ✓ laufende Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben (bzw. Bareingänge und -ausgänge) für alle Unternehmer ab 1. Jänner 2016 unabhängig vom Umsatz
- ✓ Ausnahmen bzw. Erleichterungen durch die BarUV

Andere bestehende Aufzeichnungssysteme werden weder aufgehoben noch eingeschränkt.

Zwei relevante Stichtage:

- ✓ 1.1.2016 Änderung bei Einzelaufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht sowie Belegerteilungspflicht
- ✓ 1.1.2017 Technische Sicherheitseinrichtung bei Kassensystemen (Manipulationsschutz)

Der Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht regelt die zu beachtenden Kriterien und Details:

- ✓ Führung von Büchern und Aufzeichnungen (Einzelaufzeichnungspflicht nach § 131 Abs. 1 Z 2 BAO),
- ✓ Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO),
- ✓ Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO),
- ✓ Beispiele bestimmter Berufe,
- ✓ Barumsatzverordnung 2015, und
- ✓ Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen.

Technische Aspekte der RKSV

Die technischen Detailspezifikationen der RKSV sind in der Anlage beschrieben. Bei der Umsetzung sind eine Reihe von technischen Anforderungen im Bereich digitaler Signatur und dem Einsatz von Verschlüsselungsmethoden zu beachten. Im GitHub Projekt der A-SIT Plus GmbH werden in Zusammenarbeit mit dem BMF Informationen bereitgestellt

- ✓ Muster-Codes bzw. Demo-Codes von wesentlichen Komponenten der Registrierkasse
- ✓ Erläuterungen von Detailspezifikationen der RKSV
- ✓ Test-Werkzeuge zur Überprüfung der Korrektheit der erstellten Belege und Exportdateien

Eine umfangreiche Information von BMF und A-SIT Plus enthält <u>Festlegungen des BMF zu Detailfragen der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) V1.0</u>. In dem Dokument finden sich Festlegungen in technischen Detailfragen zur RKSV auf Prozessebene und Klarstellungen bzw. Ergänzungen im Bereich der Mustercode-Beispiele bis zum 19.2.2016, welches demnächst um weitere Themen ergänzt werden wird.

In Abstimmung zwischen BMF und dem Arbeitskreis Kassensoftware des Fachverband UBIT wurde eine <u>FAQ-Sammlung als Hilfestellung für die technische Umsetzung</u> zusammengestellt.

2. Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht

2.1. Kassenpflicht ab 1.1.2016

Eine Registrierkasse ist gemäß § 131b Abs. 1 BAO ab 1.1.2016 (entsprechend der Kassenrichtlinie, Vgl. KRL 2012) verpflichtend für Betreibe,

- ✓ bei einem Jahresumsatz von über EUR 15.000 und
- ✓ deren Barumsätze EUR 7.500 überschreiten

Definition der Barumsätze: Bargeld, Bankomat- oder Kreditkarte, andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, Barschecks, Gutscheine, Bonds, Geschenkmünzen

Erleichterungen bzw. Ausnahmen sind in § 131 Abs. 4 BAO angeführt. Nähere Ausführungen wurden in der BarUV veröffentlicht bzw. finden sich im Erlass des BMF.

- ✓ Kalte-Hände-Regelung bis EUR 30.000 Jahresumsatz (Z 1)
- ✓ "Feuerwehrfeste" wirtschaftl. Geschäftsbetriebe begünstigter Körperschaften (Z 2)
- ✓ bestimmte "Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten" (Z 3)
 Bei den Automaten wurde in § 4 BarUV eine deutliche Erleichterung erzielt. Die
 Umsatzgrenze wurde auf 20 Euro angehoben, d.h. Automaten mit Einzelumsätzen
 bis 20 Euro sind von der Registrierkassenpflicht (sowie Belegerteilungspflicht)
 ausgenommen.
- √ "Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, dies unbeschadet einer Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a" (Z 4). Laut § 6 BarUV sind Webshops völlig ausgenommen. Die Ausnahme der Onlineshops von der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO ist ein wichtiger Erfolg. Webshops haben lediglich der Belegerteilungspflicht nachzukommen.
- ✓ Sonderfall "mobile Gruppen" gemäß § 131b Abs. 5 Z 2 Erfolgt die Leistung außerhalb des Betriebsstandortes und unterliegt das Unternehmen der Kassenpflicht, so hat die Erfassung in das System unmittelbar nach Rückkehr in den Betriebsstandort zu erfolgen. Vor Ort muss ein Beleg ausgestellt werden (inkl. Durchschrift).

2.2. Anforderungen an die Kasse ab 1.1.2016

Eine Registrierkasse gemäß § 5 Abs. 1 RKSV hat folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- ✓ Datenerfassungsprotokoll (DEP)
 Erfassung und Abspeicherung jedes einzelnen Barumsatzes (§ 7 Abs. 1 RKSV) mit den
 Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO (Belegerteilungspflicht) für jede
 Registrierkasse ab 1.1.2016.
- ✓ Drucker für Barbelege oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen

Systemfreiheit

Die Regelungen sind technologieneutral gestaltet, d.h. es herrscht freie Wahl beim Systemeinsatz. So sind auch Cloud-Services zulässig, sofern diese mit Hardware-Zertifikaten arbeiten, d.h. lokal als Signaturkarte, serverseitig als HSM. Es gibt keinerlei Einschränkungen bei Betriebssystemen, alles ist möglich (Windows, Linux, Android, iOS, Server-Verbundsysteme, Web-Kassen, Cloud-Kassen). Die Implementierung der RKSV betreffend die technische Sicherheitseinrichtung ab 1.1.2017 ist erforderlich.

Geschäftsvorfälle und sonstige aufzeichnungspflichtige Vorgänge (Auswahl)

Durchlaufende Posten (also entweder im Namen und auf Rechnung Dritter) zählen nicht zum Barumsatz und sind daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen (§ 131b Abs. 1 Z 2 BAO).

- ✓ Belege mit ausschließlich durchlaufenden Posten sind nicht registrierkassenpflichtig; eine freiwillige Erfassung (dann mit Signatur) ist immer zulässig. Wenn in einem Beleg Barumsätze mit "Nicht-Barumsätzen" kombiniert werden, ist eine Signierung des Belegs mit all seinen Beträgen erforderlich.
- ✓ Nicht-Barumsätze sind immer mit ihrem Bruttobetrag dem Umsatzsteuersatz 0% (Betrag-Satz-Null) zuzuordnen und im Umsatzzähler zu berücksichtigen. Dem Umsatzsteuersatz 0% sind auch umsatzsteuerbefreite Barumsätze zuzuordnen.

Bei Wertgutscheinen ist der Zeitpunkt des Barverkaufes der Wertgutscheine nach § 131 Abs. 1 Z 2 BAO für die Erfassung des Bareingangs maßgeblich. Dabei handelt es sich noch nicht um einen registrierkassen- und belegerteilungspflichtigen Barumsatz. Allerdings ist die Erfassung derartiger Bareingänge in der Registrierkasse zweckmäßig, weil damit eine lückenlose und sicherheitstechnische Aufzeichnung aller Bareingänge gewährleistet werden kann. Zudem erübrigt sich damit eine zusätzliche Aufzeichnung dieser Bareingänge.

- ✓ Bei Erfassung des Verkaufs von Wertgutscheinen in der Registrierkasse ist die Barzahlung mit Bezeichnung "Bonverkauf" als Null %-Umsatz bzw. nicht als Barumsatz zu behandeln.
- ✓ Der Wertgutschein ist als Barumsatz im Zeitpunkt der Einlösung zu erfassen, weil erst dann die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird.

Es ist zulässig auf einem WWS-Kassenbeleg (für eine bar bezahlte Rechnung) lediglich auf die Nummer der Rechnung zu verweisen und keine Aufschlüsselung der Umsätze nach Steuersätzen vorzunehmen (Bruttobetrag wird dem Steuersatz 0% zugeordnet), wenn die Rechnung zur Abfuhr der Steuerschuld schon im (elektronischen) Aufzeichnungssystem erfasst wurde. Die Erfassung in der Registrierkasse und der Ausdruck des Registrierkassenbelegs lösen keine Umsatzsteuerpflicht kraft Rechnung aus, weil dadurch keine zweite Rechnung iSd. § 11 UStG 1994 entsteht. Es ist zweckmäßig, den Registrierkassenbeleg als Zweitausfertigung zu kennzeichnen (Pkt. 2.4.11 im Erlass des BMF).

Entscheidend ist der Zeitpunkt der Barzahlung und nicht, wann die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Daher ist beispielsweise eine Anzahlung für eine noch nicht erbrachte Leistung oder eine nachträgliche Barzahlung elektronisch zu erfassen.

Viele weiter Sachverhalte und Ergänzungen zu Geschäftsvorfällen sind dem Erlass des BMF bzw. der FAQ-Sammlung als Hilfestellung für die technische Umsetzung zu entnehmen.

Umgang bei Kassenausfällen (§ 17 Abs. 5 RKSV)

- ✓ Erfassung über andere Kasse Bei jedem Ausfall einer Registrierkasse sind die Barumsätze auf anderen Registrierkassen zu erfassen.
- ✓ Erfassung auf Papier
 Sollte dies nicht möglich sein, sind die Barumsätze händisch zu erfassen und
 Zweitschriften der Belege aufzubewahren. Nach der Fehlerbehebung sind die
 Einzelumsätze anhand der aufbewahrten Zweitschriften nach zu erfassen und die
 Zweitschriften dieser Zahlungsbelege aufzubewahren (§ 132 BAO).

Kontrolle und Prüfung der Datensicherheit für die Registrierkassen (§ 19 Abs. 2 RKSV)

Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer das Datenerfassungsprotokoll für einen vom Organ der Abgabenbehörde vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben. Der Datenträger ist vom Unternehmer bereitzustellen.

Seitens BMF werden keine Produktabnahmen durchgeführt, d.h. es gibt **keine Zertifizierung** von Kassen oder Kassensoftware. Die Konformität und Verantwortung liegt beim Kassen(software)hersteller selbst. Das <u>BMF</u> gibt in diesem Zusammenhang noch bekannt, dass den Organe der Abgabenbehörde (bei einer Prüfung) die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Kasse obliegt: "Ob Kassen verwendet werden bzw. die Kassen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wird durch die Organe der Abgabenbehörde kontrolliert."

2.3. Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Ab 1.1.2016 besteht gemäß § 132a BAO - unabhängig von der Registrierkassenpflicht(!) - eine Belegerteilungspflicht. Bei Barzahlungen ist ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist. Die Übermittlung des Kassenbelegs ist eine Bringschuld des Unternehmers, eine bloße Einräumung der Möglichkeit des Ansehens und Abfotografierens des auf einem Bildschirm angezeigten Beleginhaltes erfüllt nicht die Belegerteilungspflicht (Pkt. 4.1.1 im Erlass des BMF).

Der Unternehmer hat eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung durchzuführen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufzubewahren. Das Datenerfassungsprotokoll genügt für die Speicherung der Zweitschrift, d.h. es muss keine Kopie des Beleges gedruckt oder als PDF gespeichert werden (Pkt. 4.4.7 im Erlass des BMF).

Keine Belegerteilungspflicht besteht für Betriebe der Kalte-Hände-Regelung, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe begünstigter Körperschaften, sowie Automaten mit Einzelumsätzen bis 20 Euro.

Die (Mindest-)Angaben des Beleges umfassen:

- ✓ Bezeichnung des Unternehmens
- ✓ fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalls einmalig vergeben werden
- ✓ Tag der Belegausstellung
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- ✓ Betrag der Barzahlung

Ab 1.1.2017 bei Verwendung von elektronischen Kassen mit Sicherheitseinrichtung:

- √ Kassenidentifikationsnummer
- ✓ Bezeichnung des Unternehmens
- ✓ fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalls einmalig vergeben werden
- ✓ Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- ✓ Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- ✓ maschinenlesbarer Code (OCR, QR-Code, oder Link)

3. Technische Sicherheitseinrichtung bei Kassensystemen

Ab 1.1.2017 müssen alle Kassensysteme zusätzlich über einen Manipulationsschutz, eine technische Sicherheitseinrichtung gemäß § 131b Abs. 2 verfügen. Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit und ist in der RKSV sowie der dazugehörigen Anlage (Detailspezifikationen) geregelt. Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- ✓ Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- ✓ Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- ✓ Kassenidentifikationsnummer

Zur Vorbereitung auf die verpflichtende Einführung einer technischen Sicherheitseinrichtung treten bereits mit 1.7.2016 folgende Bestimmungen in Kraft:

- ✓ Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse (§ 6 RKSV)
- ✓ Beschaffung der Signaturerstellungseinheit (§ 15 RKSV)
- ✓ Registrierung der Signaturerstellungseinheit (§ 16 RKSV) Anmeldung über Finanz Online.
- ✓ Datenbank über Sicherheitseinrichtungen für die Registrierkassen (§ 18 RKSV)
- ✓ Sachverständige Begutachtung geschlossener Gesamtsysteme (§ 21 RKSV)
- √ Feststellungsbescheid über geschlossene Gesamtsysteme (§ 22 RKSV)

3.1. Signaturerstellung

Jeder Barbeleg ist in einem Datenerfassungsprotokoll zu erfassen in dem unter anderem der Betrag und die bisherige Summe aller Barbeträge sowie eine Signatur über wesentliche Bestandteile des Bons (Belegnummer, Barbetrag nach Steuersätzen, Umsatzzähler, Signatur des letzten Bons) zu erfassen sind.

Die **Signatur** ist mit Hilfe des dem Unternehmen eindeutig zugeordneten Zertifikats zu erstellen. Die Signaturerstellungseinheit hat dabei jenen Anforderungen für qualifizierte Signaturzertifikate entsprechen. Diese qualifizierte Signatur ist auch in Form eines QR-

Codes am Bon anzudrucken. Sollte der Drucker aus technischen Gründen keine QR-Codes drucken können, so ist alternativ der Andruck in maschinenlesbarer Form (OCR) als Zeichenkette möglich. Ebenso ist es möglich, dass am Bon nur ein (maschinenlesbarer) Link zu diesen Daten angedruckt wird. Die Signatur muss folgende Angaben beinhalten:

- √ Kassenidentifikationsnummer
- √ fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- ✓ Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- ✓ Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- ✓ Umsatzzähler (verschlüsselt AES 256)
- ✓ Seriennummer Signaturzertifikat
- ✓ Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes

Dadurch, dass in der Signatur somit der aktuelle Umsatzstand enthalten ist, sowie der Barumsatz des Beleges und der Umsatzstand des letzten Beleges, ist eine eindeutige Verkettung vorhanden. Es kann damit nicht einfach ein Beleg aus der Kette gelöscht werden, wodurch eine gewisse Manipulationssicherheit erreicht wurde.

Die **Signaturerstellungseinheit** (technische Sicherheitseinrichtung) kann auch außerhalb der Kasse realisiert werden. Derzeit sind nur Hardwarelösungen (i.d.R. Kartenleser, Smartcard) zulässig.

Das notwendige Signaturzertifikat ist bei einem Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz zu beziehen. In Österreich gibt es die zertifizierten Anbieter GLOBALTRUST oder A-Trust. Dieses Zertifikat ist einem Unternehmen eindeutig zugeordnet und beinhaltet folgende Angaben:

- ✓ Ordnungsbegriff des Unternehmens
- ✓ Wert des OID "Österreichische Finanzverwaltung Registrierkasseninhaber"
- ✓ Seriennummer des Signaturzertifikats
- ✓ Beginn und Ende der Gültigkeit (Hinweis: Ein abgelaufenes Zertifikat darf weiter verwendet werden solange es als sicher gilt)

Mit gesetzeskonformer Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung in der Registrierkasse (einschließlich Überprüfung des Startbeleges gemäß § 6 Abs. 4 RKSV) gilt die gesetzliche Vermutung des § 163 Abs. 1 BAO für die Ordnungsmäßigkeit der Losungsermittlung der Barumsätze der jeweiligen Registrierkasse.

- ✓ Druck des Startbeleges erfolgreich geprüfter Beleg des ersten Barumsatzes
- ✓ Prüfung des Startbeleges: das BMF wird eine Prüfsoftware zur Verfügung stellen und eine Rückmeldung geben (Finanz Online)

3.2. Datenerfassungsprotokoll, Datensicherung und Datenverlust

Trainings- und Stornobuchungen sind wie Barumsätze ebenso umfasst und müssen eindeutig als solche Belege gekennzeichnet sein. Das DEP kann auch in der Hauptdatenbank geführt werden. Weiters muss gemäß § 7 RKSV das Datenerfassungsprotokoll ab 1.1.2017 jederzeit auf einen externen Datenträger kopiert werden können.

Die Datensicherung hat jedenfalls vierteljährlich auf einem elektronischen externen Medium (z.B. USB, DVD) mit einem bestimmten Format zu erfolgen. Die Unveränderbarkeit der Daten muss gegeben sein, indem der Monatsbeleg als letzter Beleg enthalten ist. Im Falle eines Datenverlustes ist die Einrichtung eines neuen Datenerfassungsprotokolls erforderlich. Hierbei ist der Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes bzw. des zuletzt verfügbaren Barumsatzes zu verwenden. Aufzeichnungen sind vorzunehmen.

Das Datenerfassungsprotokoll einer Registrierkasse muss ab 1.1.2017 jederzeit auf einen externen Datenträger im Exportformat Datenerfassungsprotokoll laut Z 3 der Anlage exportiert werden können. § 19 Abs. 2 RKSV stellt klar, dass der Unternehmer das DEP auf

einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben hat. In diesem Sinne ist es auch zulässig den Export via Internet (z.B. Dropbox, Secure FTP, ...) zur Verfügung zu stellen und die Zugangsadresse inkl. Zugangsdaten zu übergeben.

3.3. Systemausfälle

Bei Ausfällen der Kasse darf weiter kassiert werden. Grundsätzlich sollen gemäß § 17 Abs. 4 RKSV bei einem Ausfall der Signaturerstellungseinheit die Barumsätze auf einer anderen Registrierkasse (mit Anbindung zu einer Signaturerstellungseinheit) erfasst werden.

Sollte die Erfassung an einer Kasse ohne Sicherheitseinrichtung erfolgen (Ausfall der Signatureinrichtung aufgrund z.B. einer defekten Karte), so ist am Beleg ein entsprechender Aufdruck "Sicherheitseinrichtung ausgefallen" anzudrucken. Bei Wiederinbetriebnahme ist ein signierter Sammelbeleg zu erstellen.

Die Erfassung auf Papier (mit Durchschlag/Zweitschriften und Nacherfassung) ist dann erforderlich, wenn keine andere Registrierkasse zur Verfügung steht.

Eine Meldung (§ 17 RKSV) über den Systemausfall an Finanz Online hat - ohne unnötigen Aufschub - in folgenden Fällen zu erfolgen:

- ✓ Ausfall nicht nur vorübergehend (mehr als 48 Stunden)
- ✓ Diebstahl oder Verlust der Signaturerstellungseinheit oder Registrierkasse
- ✓ Funktionsverlust der Signaturerstellungseinheit oder Registrierkasse
- ✓ Außerbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit oder Registrierkasse (Schlussbeleg ist zu drucken)

Dabei sind Grund und Beginn des Ausfalls oder der Außerbetriebnahme bekanntzugeben.

3.4. Meldungen der Summenspeicher

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler) und im Datenerfassungsprotokoll (als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur, Monatsbeleg) zu speichern.

Am Jahresende muss dieser auch geprüft werden (Meldung an Finanz Online). Der Jahresbeleg (Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält) ist auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Bei sogenannten Saisonbetrieben (z.B. Schwimmbad) kann der Jahresendbeleg auch zu Saisonende, spätestens jedoch am 31.12. des jeweiligen Jahres, erfolgen. Der Jahresbeleg muss jedenfalls vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr hergestellt werden (Pkt. 3.3.4 im Erlass des BMF).

3.5. Geschlossene Systeme

Diese spezielle Regelung ("Zertifizierung") ist für Betriebe ab 30 Kassen möglich, wenn es sich um ein elektronisches Aufzeichnungssystem handelt, in dem Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme lückenlos miteinander verbunden sind. Die Verknüpfung der Umsätze ist auch hier ein zu erfüllendes Erfordernis.

Zur Erlangung eines positiven Feststellungsbescheids (damit kein Signaturzertifikat nötig ist), muss ein Antrag gestellt werden. Das Gutachten erstellt ein gerichtlich zertifizierter Sachverständiger.

Gutachtersuche: sdgliste.justiz.gv.at (Einfache Suche: z.B. Kassensoftware)

3.6. Verwendung einer Registrierkasse von mehreren Unternehmen

Mehrere Unternehmen können sich eine Kasse teilen, aber für jedes Unternehmen muss ein eigenes Datenerfassungsprotokoll geführt werden und ein eigenes Zertifikat ab 2017 (gesonderte Sicherung der Unternehmensumsätze durch eine dem Unternehmer zugeordnete Signaturerstellungseinheit) verfügbar sein. Gerade bei Cloudlösungen werden daher wohl eine Vielzahl von Zertifikaten zu verwalten sein. Dies ist nicht über sogenannte Softwarezertifikate erlaubt, sondern muss durch entsprechende Hardwareeinrichtungen sogenannte Hardware-Sicherheitsmodule (HSM) gelöst werden.

3.7. Technische Hilfestellung für die Umsetzung der RKSV

Die A-SIT Plus GmbH gibt eine allgemeine Übersicht über die technischen Anforderungen zur RKSV sowie das Projekt und stellt die wesentlichen Releases des Demo-Codes zur Verfügung. Für aktuelle Informationen und Details zum Source Code wird auf das folgende GitHub Projekt der A-SIT Plus GmbH verwiesen, wo auch die Festlegungen des BMF zu Detailfragen der RKSV abrufbar sind:

Informationsseite zur RKSV der A-SIT Plus GmbH

https://github.com/a-sit-plus/at-registrierkassen-mustercode

Der Arbeitskreis Kassensoftware des Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT) bietet einen Überblick über rechtliche Bestimmungen bzw. relevante Unterlagen zur Registrierkassenpflicht und geht insbesondere auf die technischen Anforderungen ein:

Informationen des Fachverband UBIT zur Kassen- und Belegerteilungspflicht 2016/2017 FAQ-Sammlung als Hilfestellung für die technische Umsetzung

4. Weiterführende Hinweise

Umfassende Informationen zur Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung der Wirtschaftskammer Österreich mit Online Ratgeber, Informationsdokumenten (WKO-Infoblatt, wichtigste Klarstellungen im Erlass des BMF, FAQ Recht & Technik, Info-Broschüre), Beratungsangebot, Veranstaltungshinweisen, Technologiepartner für Kassensysteme, Spezialinfo zu Signaturzertifikaten:

https://www.wko.at/registrierkassenpflicht

Informationen zur Registrierkassenpflicht des BMF mit rechtlichen Bestimmungen, Fragen & Antworten, Regelung im 1. Halbjahr 2016, Compliance-Nachschau:

https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html

Informationen zu Vereine und Registrierkassenpflicht:

https://www.bmf.gv.at/top-themen/FAQs_Vereine_Registrierkassenpflicht.html